



Beilagen
WBW2-BA-04523/029
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: anlagen.bhwb@noel.gv.at
Online-Terminvereinbarung: www.noe.gv.at/bhwb
Telefon: 02742/9005-419 - www.noe.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	02742/9005 Durchwahl	Datum
	Hartberger Annika	41243	02.06.2026

Betrifft
Cosma Engineering Europe GmbH; Maschinenparkerweiterung und -umstellung;
Politische Gemeinde: Weikersdorf am Steinfeld; **Anzeigeverfahren gemäß § 81 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994**

KUNDMACHUNG

Die Cosma Engineering Europe GmbH hat die Änderung der gewerbebehördlich genehmigten und bestehenden Betriebsanlage (**Aufstellung eines Kunststoffdruckers und einer servoelektrischen Abkantpresse**) im Standort 2722 Weikersdorf/Stfld., Puchberger Straße 267, KG Weikersdorf, Grst.Nr. 1026/56, KG Weikersdorf, Gemeinde Weikersdorf am Steinfeld, angezeigt.

Hinweise:

Gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 7 der Gewerbeordnung 1994 sind Änderungen jedenfalls dann nicht genehmigungspflichtig, wenn sie das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen und die auf Grund der besonderen Situation des Einzelfalles erwarten lassen, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden Auflagen Gefährdungen des Lebens und der Gesundheit von Personen vermieden und Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.

§ 81 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994 bestimmt, dass Änderungen gemäß Abs. 2 Ziffer 7 der zur Genehmigung der Anlage zuständigen Behörde vorher anzuzeigen sind.

Den Nachbarn kommt in diesen Änderungsanzeigeverfahren **eine beschränkte Parteistellung** hinsichtlich der Frage zu, ob das Anzeigeverfahren zu Recht Anwendung findet.

1. Die Projektunterlagen liegen bis **18.06.2026** bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt zur Einsichtnahme auf.
2. Nachbarn können innerhalb dieser Frist während der Amtsstunden in die Unterlagen einsehen.

3. Nachbarn können innerhalb dieser Frist einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüber hinaus steht Nachbarn keine Parteistellung zu. Der Schutz ihrer Interessen (Schutz des Lebens oder der Gesundheit, Schutz vor unzumutbaren Belästigungen) obliegt der Behörde von Amts wegen.

4. Nach Ablauf dieser Frist hat die Behörde bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Änderung mit Bescheid zur Kenntnis zu nehmen und allenfalls erforderliche Auflagen zum Schutz der im § 74 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 genannten Interessen vorzuschreiben. Dieser Bescheid bildet einen Bestandteil des Genehmigungsbescheids (§ 345 Abs. 6 Gewerbeordnung 1994).

Rechtsgrundlagen

§§ 81 Abs. 3, 345 Abs. 6 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

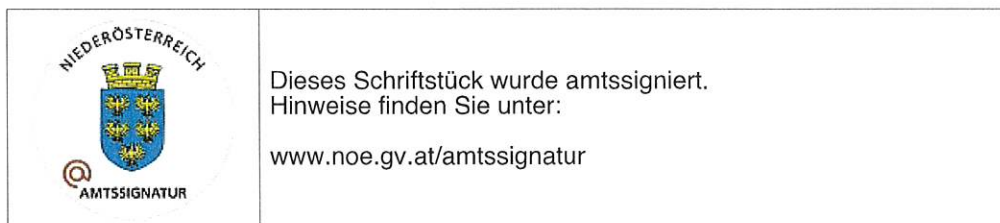
Ergeht an:

- 1. Gemeinde Weikersdorf/Stfild., Hauptstraße 115, 2722 Weikersdorf/Stfild.
mit dem Ersuchen um Kundmachung an den Amtstafeln**

2. TRC Weikersdorf 258 GmbH, Industriestraße 258, 2722 Weikersdorf
als Anrainerin
3. IVAM Immobilien Verwaltung & Asset Management, Guntheil-Schoder-Gasse 8-12,
1100 Wien
als Vertreterin der Grundeigentümerin Westcore Geneva B.V.
4. Straßenbauabteilung 4 - Wiener Neustadt, Günser Straße 88, 2700 Wr. Neustadt

Für den Bezirkshauptmann

Mag. G r a b n e r - R e s s l e r



Angeschlagen: 02.06.2026

Abgenommen: 19.06.2026